

Kassenordnung

Die Linke Leipzig, Vorstandssitzung, 10. Dezember 2024

Auf der Grundlage der Bundesfinanzordnung der Partei Die Linke, § 8 „Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel“ beschließt der Stadtvorstand Die Linke Leipzig folgendes:

1. Grundsätzlich sind für alle Ausgaben Einzelfinanzpläne notwendig.
2. Der Stadtvorstand entscheidet über:
 - Einzelausgaben im Rahmen des Finanzplanes ab einer Höhe von 1000,01 EUR,
 - Ausgaben außerhalb des bestätigten Finanzplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation
3. Der Stadtvorstand beruft laut Satzung von Die Linke Leipzig, *III. Der Stadtvorstand, § 16 Arbeitsverteilung, Absatz 2.* zur Organisation von Wahlkämpfen einen Wahlstab. Der Stadtvorstand überträgt die Entscheidungen über Wahlkampfposten im Rahmen des bestätigten Finanzplans an den Wahlstab.
4. EinE VorsitzendeR und SchatzmeisterIn entscheiden gemeinsam im Rahmen des Finanzplanes über Ausgaben bis zu einschließlich einer Höhe von 1000,00 EUR,
5. LeiterIn der Geschäftsstelle und SchatzmeisterIn entscheiden gemeinsam über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 EUR,
6. EinE VorsitzendeR, LeiterIn der Geschäftsstelle und SchatzmeisterIn entscheiden in Einzelentscheidung über Ausgaben bis zu einer Höhe von 300,00 EUR,
7. SchatzmeisterIn:
 - bereitet die Finanzplanung vor und führt sie durch,
 - sichert die Liquidität des Stadtverbandes,
 - kontrolliert die Realisierung des Finanzplanes und berichtet darüber einmal im Quartal dem Stadtvorstand
 - hat bei fehlender Liquidität das Vetorecht bei finanzrelevanten Entscheidungen des Stadtvorstandes. Dieses kann bei nachweisbarer Finanzierungsmöglichkeit auf der nächsten Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.
8. Vom Stadtvorstand sind die Berechtigten für die sachliche Richtigezeichnung von Belegen und für die Anweisung von Zahlungen in eine Anlage zur Kassenordnung festzulegen.
9. Das Kassenlimit für die Stadtgeschäftsstelle beträgt 1500,00 EUR.
10. Darlehen und Zuschüsse werden nicht an Privatpersonen ausgereicht.
11. Finanzielle Mittel müssen prinzipiell vor Zustandekommen eines Vertrages oder Auslösen eines Auftrages schriftlich beantragt und bestätigt werden. Das gilt auch für Dienstreisen.
12. Ausgereichte Vorschüsse sind spätestens nach 14 Tagen vollständig abzurechnen.